

97. Abgrenzung der Haftung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Schadenshandlungen ihrer Vertreter nach Maßgabe der §§ 31, 89 B.G.B. gegenüber der gemäß Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. landesgesetzlich geregelten Haftung der betreffenden Korporationen für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden. Wie macht sich hierbei eine landesrechtliche Beschränkung des Rechtsweges geltend?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1902 i. S. Eheleute B. (Kl.) w. Stadtgem. Saarburg (Bekl.). Rep. VI. 200/02.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Am 17. September 1900 ertrank der Sohn der Kläger, der Offiziersbursche B., als er zu Saarburg das Pferd seines Herrn in die Schwemme ritt, in einer Untiefe der Saar. Die Kläger erhoben mit der Behauptung, daß es Pflicht der Stadtverwaltung gewesen wäre, gegenüber der gefährlichen Untiefe entsprechende Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und daß durch schuldhafte Unterlassung solcher Maßregeln der Tod ihres Sohnes verursacht sei, gegen die Stadtgemeinde Saarburg Klage auf Schadenersatz. Die Beklagte schützte vor allem den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor. Das Landgericht wies diese Einrede zurück; das Berufungsgericht wies dagegen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Revision will zugeben, daß bei der erhobenen Klage bis jetzt die Voraussetzungen von § 40 elsäß-Lothr. Ausf.-Ges. zum B.G.B. nicht als gegeben erhellten. ... Allein es handle sich in Wahrheit hier um eine Haftung der Gemeinde nicht für ihre Beamten, sondern für ihr (der Gemeinde) eigenes Verschulden. Es sei die juristische Person selbst, welche bei Verfehlungen ihrer Organe delinquiere, und es kämen also die Bestimmungen der §§ 31, 89 B.G.B. zur Anwendung, wodurch die alten französischen Gesetze über Trennung der Gewalten außer Kraft gesetzt seien. Schon bisher sei übrigens in zahlreichen Fällen der vorliegenden Art eine civilrechtliche Haftung von Staat oder Gemeinde auf Grund von Art. 1384 Code civil, unter

Zulassung des Rechtsweges, anerkannt worden. Wofern es auch nur möglich sei, in der vorliegenden Klage einen Anspruch von dieser rechtlichen Natur zu finden, so habe der Rechtsweg nicht für unzulässig erklärt werden dürfen. Ob die Klage wirklich begründet sei, wäre dann eine Frage der materiellen Beurteilung.

Diese Einwendungen der Revision konnten nicht als begründet anerkannt werden; vielmehr ertweist sich die angefochtene Entscheidung, soweit sie nachzuprüfen ist, als rechtlich einwandfrei.

Die Kläger haben nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils . . . ihre Klage dahin begründet, daß es Sache der Stadtverwaltung, und zwar speziell des Bürgermeisters in Folge der diesem auf Grund des § 16 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 in Verbindung mit Art. 3 Lit. XI des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Ziff. 1 und 5 verliehenen polizeilichen Befugnisse und Pflichten, gewesen sei, diese wegen ihrer Gefährlichkeit bekannte, allgemein benutzte Schwemme entweder gänzlich zu unterdrücken, oder in einer Weise abzusperrern oder zu sichern, daß jeder Unfall ausgeschlossen sei. In der Berufungsinstanz . . . haben die Kläger weiter ausgeführt, die bisher an der fraglichen Stelle der Saar getroffenen Sicherheitsvorkehrungen seien durchaus unzureichende gewesen. Solange dort nicht volle Sicherheit geschaffen sei, dürfe überhaupt nicht geduldet werden, daß die Stelle als Schwemme benutzt würde; indem die Stadtverwaltung dies zugelassen hätte, habe sie sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, für deren Folge die Gemeinde im Wege gerichtlicher Klage auf Grund der §§ 823 ff., bezw. § 831 B.G.B. zum Ersatze des Schadens herangezogen werden könne.

Wenn das Berufungsgericht auf eine in dieser Weise begründete Klage den § 40 Elsaß-lothr. Ausf.-Ges. zum B.G.B. für unanwendbar erachtet hat, so handelt es sich hierbei um Auslegung, bezw. Anwendung einer irrevisibeln Rechtsnorm, hinsichtlich deren eine sachliche Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zusteht. . . . Einer Anfechtung mittels der Revision unterliegt ebensowenig die Auffassung des Berufungsgerichts von der Tragweite des § 40 Ausf.-Ges., daß durch diese landesgesetzliche Bestimmung keine Änderung in dem bisherigen Rechtszustand, soweit er die Trennung der Gewalten betraf, eingetreten sei. Es kann sich also für die gegenwärtige Entscheidung nur darum fragen, ob die Ausschließung des Rechtsweges im Hinblick

auf die sonst in Betracht kommenden, namentlich die reichsgesetzlichen Rechtsnormen sich gegenüber einer Klage, wie sie hier erhoben ist, als gerechtfertigt darstelle.

Die Regelung der Zulässigkeit des Rechtsweges ist im allgemeinen, und soweit nicht spezielle reichsgesetzliche Vorschriften eingreifen, den Landesrechten vorbehalten (§ 13 B.G.B., §§ 4. 11 Einf.-Ges. zum B.G.B.). Für Elsaß-Lothringen war durch die in den Reichslanden fortgeltenden Bestimmungen der französischen Gesetze, welche in Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten den ordentlichen Gerichten jede Einmischung in die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden untersagen,

vgl. Dekret vom 16. Fructidor des Jahres III der Republik; Art. 13 Tit. II des Gesetzes vom 16./24. August 1790; vgl. auch Bornemann u. v. Daniels, Handbuch der für die preussischen Rheinprovinzen verkündeten Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft Bd. 1 S. 270, Bd. 3 S. 172,

eine Beschränkung des Rechtsweges für die Fälle gegeben, wo eine Kognition über Verwaltungsakte in Frage steht. Durch die Reichsgesetzgebung der Jahre 1877/79 ist an den allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über Verwaltungszuständigkeit nichts geändert worden.“

Dies wird näher ausgeführt; dann fahren die Gründe fort:

„Was nun die Einwirkung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben auf den seitherigen Rechtszustand betrifft, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch selbst, wie schon das Berufungsgericht anführt, eine Regelung (in den §§ 31. 89) nur für die Fälle getroffen, wo ein verfassungsmäßig berufener Vertreter für den Fiskus, die Körperschaft, auf privatrechtlichem Gebiet gehandelt hat. Hinsichtlich der Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden hat Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. die Landesgesetzgebung unberührt und dieser völlig freien Spielraum gelassen. Über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist in den angeführten Reichsgesetzen eine Norm nicht geschaffen. Wenn sodann, wie das Berufungsgericht annimmt, gerade zu dem Zwecke der in Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. dem Landesrechte vorbehaltenen Regelung nunmehr die in § 40 elsasslothr. Ausf.-Ges. enthaltenen Bestimmungen getroffen sind, und auch

durch diese Bestimmungen (selbst für das von ihnen umgrenzte Gebiet) an dem Grundsätze der Trennung der Gewalten keine Änderung eingetreten ist, so läßt sich der Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. für die Zulässigkeit des Rechtsweges auch nicht einmal mittelbar verwerten. Die Frage kann danach nur noch sein, ob der hier erhobene Anspruch sich nach den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilen ließe, und ob der Richter im konkreten Falle über diesen Anspruch urteilen könnte, ohne gegen das französischrechtliche Verbot einer Prüfung von Verwaltungsakten zu verstoßen. Dabei kommt es hinsichtlich der rechtlichen Natur des Klageanspruchs nicht sowohl auf die von den Klägern angeführten Gesetzesstellen, als auf die sachliche Begründung der Klage an.

Nach der oben wiedergegebenen Klagebegründung soll die verklagte Stadtgemeinde dafür verantwortlich gemacht werden, daß die „Stadtverwaltung“ die notwendigen Sicherungsmaßregeln vernachlässigt habe, welcher Vorwurf speziell dem Bürgermeister gemacht wird. Um eine lediglich auf privatrechtlichem Gebiete liegende, auch nach den Gesetzen der Reichslande der ordentlichen Gerichtsbarkeit in keiner Weise entzogene Streitfache würde es sich handeln, wenn der Schadenersatzanspruch darauf gestützt wäre, daß der verklagten Gemeinde als selbständigem Rechtssubjekt auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich der Vermögensverwaltung (z. B. als Eigentümerin eines Platzes, eines Weges oder Gewässers, als Inhaberin oder Unternehmerin einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt), eine zum Schadenersatz verpflichtende Rechtsverletzung zur Last falle. Davon ist aber bei der vorliegenden Klage nirgends die Rede. Daß die verklagte Stadtgemeinde etwa Eigentümerin des Gewässers (Saarflusses) sei, ist nicht behauptet und könnte wohl auch nicht behauptet werden. Ebenso wenig ist über Eigentum an dem Flußufer der betreffenden Stelle oder an dem Zugang zu der Schwemme, bezw. über die Unterhaltungspflicht hinsichtlich dieser Ortschaft etwas vorgebracht. Es ist nicht geltend gemacht, daß die fragliche Pferdeschwemme eine städtische, bezw. von der Stadtgemeinde zu unterhaltende Einrichtung sei; vielmehr ist . . . tatbestandlich festgestellt, daß eine solche „offizielle“ Einrichtung nicht bestehe. Eine sonstige Rechtsbeziehung der verklagten Stadtgemeinde als juristischer Person zu der Schwemme ist gleichfalls nicht ersichtlich. Demnach und im Hinblick auf die von der Klage

in Bezug genommenen Verwaltungsgesetze kann die Klagebegründung nicht anders als dahin aufgefaßt werden, daß von der Stadtverwaltung, von dem zuständigen Organe derselben, dem Bürgermeister, in Ausübung der dieser Verwaltungsbehörde übertragenen polizeilichen Funktionen eine Verschümmnis begangen sei, daß speziell der Bürgermeister als Organ der örtlichen Polizei die in dem Gesetze vom 16./24. August 1790 diesem Ressort zugewiesene Fürsorge für die Sicherheit des Verkehrs und die geeigneten Vorbeugungsmaßregeln, um Unglücksfällen zuvorzukommen, vernachlässigt habe. Es ist hier darauf nicht einzugehen, ob die Sorge für die Sicherung gegenüber einer im Gemeindebann gelegenen gefährlichen Stelle des öffentlichen Flusses in das Gebiet der Ortspolizei gehört, und ob der Bürgermeister die örtliche Polizeiverwaltung lediglich in staatlichem Auftrage und in der Eigenschaft eines staatlichen Organs führt; wie denn überhaupt die Frage nach der Passivlegitimation der Beklagten für die gegenwärtige Entscheidung außer Betracht bleibt. Jedenfalls aber erhellt, daß dasjenige Tun oder Unterlassen der „Stadtverwaltung“, welches die Klage zum Grunde des erhobenen Schadensersatzanspruchs machen will, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt und zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört. Es können daher der Beklagten gegenüber für die Zulässigkeit des Rechtsweges die Bestimmungen in §§ 31. 89 B.G.B. nicht angerufen werden.“ . . .